Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	SID
Geschäftsnummer:	2022.SIDBSM.934
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Allgemeine Bemerkungen 2
Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG) 12
Vortrag 36

Allgemeine Bemerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Bemerkungen		
62182	Gewerbeverband Berner KMU 3400 Burgdorf	**Antrag / Bemerkung** Der Leitende Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 festgestellt, dass diese Neuerungen nur marginal gewerberelevant sind. Wir verzichten deshalb auf eine inhaltliche Stellungnahme.
57197	BSPV 3000 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Da die Anstellungsbedingungen der kantonalen Angestellten nicht betroffen sind, verzichten wir auf eine Eingabe.
62294	SP Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Wir begrüssen die vorliegende Gesetzesrevision, mit der die befristete dringliche Verordnung in ordentliches Recht überführt wird. Ebenfalls unterstützen wir den Verzicht auf ein separates Krisengesetz und die Aufteilung in zwei Gesetze, Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, die eine beständige gesetzliche Grundlage darstellen, auch in Krisenzeiten.
62183	Einwohnergemeinde Seeberg 3365 Grasswil	**Antrag / Bemerkung** Die Anpassung an die neuen rechtlichen Bestimmungen des Bundes und die neue Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz und jene zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei kantonale Gesetze wird begrüsst.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61310	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	**Antrag / Bemerkung** Aus Sicht der Gemeinde Spiez werden die geplanten Anpassungen in beiden Erlassen begrüsst und unterstützen unsere aktuellen Arbeiten und Ansichten und führen auch zu keinen Nachteilen. Die Trennung der Gesetze führt zu einer besseren Lesbarkeit und Zuständigkeitsklärung. Es ist klar, ob es sich um Zivilschutz- oder Bevölkerungsschutzfragen handelt.
62239	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die SVP begrüsst die Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen und kann die Überlegungen des Regierungsrats nachvollziehen, die Regelungen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz und jene zur Partnerorganisation Zivilschutz neu auf zwei Gesetze aufzuteilen. Dies trägt zu einer klareren Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen bei. Die Aufsplittung darf aber nicht dazu führen, dass zu viel reguliert wird. Ziel muss es sein, in Krisenlagen – und nur in Krisenlagen – gezielt für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen, und dies so effizient wie möglich.
62675	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Mitte Kanton Bern begrüsst die Trennung des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes in zwei separate Gesetze. Die Differenzierung in einzelne Gesetze macht aus unserer Sicht Sinn und erleichtert die Orientierung und schafft dadurch auch mehr Klarheit.
61559	Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat Einwohner- und Sicherheitsdirektion	**Antrag / Bemerkung** Die Stadt Burgdorf, Gemeinderat, vertreten durch die Einwohner- und Sicherheitsdirektion, nimmt wie folgt Stellung: 1. Aus Sicht der Stadt Burgdorf werden die geplanten Anpassungen in beiden Erlassen (Bevölkerungsschutz und Zivilschutz begrüsst, sie unterstützen unsere aktuellen Arbeiten und Ansichten und führen auch zu keinen Nachteilen. Die Trennung der Gesetze führt zu einer besseren Lesbarkeit und Zuständigkeitsklärung. Es ist klar, ob es sich um Zivilschutz- oder Bevölkerungsfragen handelt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3400 Burgdorf BE	
62326	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Trennung des bisherigen Erlasses in ein KZSG und ein KBSG wird begrüsst. Sie dient der Übersichtlichkeit und Klarheit der beiden Regelungsmaterien. Der Entwurf des KZSG ist verständlich und gut nachvollziehbar. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem Ziel, die Resilienz und Handlungsbereitschaft des Kantons und der kommunalen ZSO zu stärken. Inhaltlich ergeben sich zum Entwurf aus Sicht des VBG nur wenige Bemerkungen.
62213	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Wirtschaft begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf, welcher hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht erfasst. Es ist richtig, dass Vorkehrungen getroffen werden hinsichtlich der zurückgehenden Bestände im Zivilschutz.
62144	Stadt Bern 3011 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Der Gemeinderat der Stadt Bern befürwortet grundsätzlich die Gesetzesänderung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen im Bereich des Zivilschutzes. Es erscheint ihm wichtig, dass die rechtlichen Anpassungen erfolgen. Die Ausrichtung der Partnerorganisationen im Verbundsystem kann so zielführend, nachhaltig und zukunftsweisend gewährleistet werden.
60755	Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** Neben den eigenen Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen unterstützt die Stadt Thun die Vernehmlassung des Bernischen Zivilschutzverbands vom 22. Mai 2023.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
62145	Stadt Biel Direktion Soziales und Sicherheit 2501 2501 Biel/Bienne	**Antrag / Bemerkung** Der Gemeinderat erklärt sich mit der Vorlage mehrheitlich einverstanden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erweisen sich aus dessen Sicht überwiegend als sinnvoll und notwendig.
58257	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Aufteilung in zwei Gesetze entspricht einer gesetzestechnischen Logik und ist nachvollziehbar. […] Änderungen bezüglich der Organisation und Auswirkungen auf die Finanzen und Gemeinden sind überschaubar und geben kaum Anlass für kritische Bemerkungen.
6131 60755	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez *** Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** […] Der Zivilschutz muss ein Mittel der Gemeinde bleiben. Nur so kann diese bei einer Notlage oder bei einem Grossereignis rasch und mit kurzen Entscheidungswegen auf den Zivilschutz zugreifen, damit dieser die Ersteinsatzformationen von Feuerwehr und Werkhof unterstützt sowie bei Bedarf ablöst. Die kurzen Entscheidungswege sowie der Einsatz im unmittelbaren Umfeld der Angehörigen des Zivilschutzes fördern die Identifikation mit der Aufgabe und machen den Zivilschutz flexibel und wertvoll. Der regionale Bezug und die Verankerung in der Gemeinde sollen auch bei grösseren, überkommunalen Organisationen erhalten bleiben. Der Gesetzesentwurf ermöglicht dies und bietet eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
58257	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Insgesamt ist eine gewisse Verschiebung von Aufgaben und Kompetenzen nach oben feststellbar, d.h. von den Gemeinden zum Kanton und von diesem an den Bund. Im Kern bleibt aber die Gemeinde Hauptakteurin im Zivilschutzbereich und hat den Kanton kostendeckend zu entschädigen, soweit sie Aufgaben an den Kanton delegieren will. Der Kanton gewinnt an Einfluss, indem er die Ausbildungsplanungen der ZSO genehmigen, die Qualität der Ausbildung kontrollieren und bei der Beschaffung des Materials massgebend mitbestimmen muss und kann. Diese massvolle Zentralisierung erscheint angesichts der in der Corona-Krise gewonnener Erkenntnisse angemessen zu sein, um ein Mindestmass an Qualität der Schutzdienstleistung sicherzustellen.
62451	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Die EDU Kanton Bern begrüsst die geplanten Anpassungen und die vorgeschlagenen Inhalte. Der Zivilschutz soll Sache der Gemeinden bleiben. Dass die Gemeinden künftig klar definierte Aufgaben, namentlich im Bereich der Ausbildung und der Kontrollführung, gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können, erachten wir bei Bedarf als gute Option.
62066	Einwohnergemeinde Worb Gemeindeverwaltung Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Die Gemeinde Worb stützt sich auf die Eingabe des Bernischen Zivilschutzverbandes. Die Gemeinden müssen im Bedarfsfall auf ihre Organisationen zugreifen können, auch wenn diese regional organisiert und zentral koordiniert wird. Der Zivilschutz muss auch zukünftig unabhängig vom Organisationsmodell, einfach und flexibel organisiert, bürgernah sowie regional verankert sein.
62475	Einwohnergemeinde Wynau 4923 Wynau	**Antrag / Bemerkung** Die Gemeinde Wynau begrüsst, dass der Zivilschutz weiterhin Sache der Gemeinden bleiben und künftig ausschliesslich regional organisiert werden soll. Die ZSO umfassen bereits heute mehrere Gemeinden und sind folglich regional aktiv.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61815	Gemeinde Steffisburg Abteilung Präsidiales 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Im Grundsatz können wir dem neuen Gesetz zustimmen. Der Zivilschutz muss aus unserer Sicht ein Mittel der Gemeinde bleiben. Die Gemeinden müssen im Bedarfsfall auf ihre Organisation zugreifen können, auch wenn diese regional organisiert oder zentral koordiniert wird. Der Zivilschutz muss auch in Zukunft, unabhängig vom Organisationsmodell, einfach und flexibel organisiert, bürgernah sowie regional verankert sein.
59992 *** 62183	Region Oberaargau Geschäftsstelle 4900 Langenthal *** Einwohnergemeinde Seeberg 3365 Grasswil	**Antrag / Bemerkung** Die Region Oberaargau begrüsst, dass der Zivilschutz weiterhin Sache der Gemeinden bleiben und künftig ausschliesslich regional organisiert werden soll. Die ZSO umfassen bereits heute mehrere Gemeinden und sind folglich regional aktiv.
58969	Regionalkonferenz Emmental 3400 Burgdorf	**Antrag / Bemerkung** Es stellt sich die Frage, ob der Zivilschutz unter diesen Voraussetzungen und den zukünftigen Entwicklungen noch sinnvoll als Aufgabe der Gemeinden geführt werden kann und nicht unter die Regie des Kantons fallen sollte.
62239	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Bemerkung** Der SVP ist die Gemeindehoheit wichtig und so ist grundsätzlich zu begrüssen, dass der Zivilschutz Sache der Gemeinden bleiben soll. Die aktuelle Entwicklung geht aber in Richtung Zentralisierung der Ausbildung und Ausrüstung. Dies ist

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		grundsätzlich nachvollziehbar, solange dabei nicht aus den Augen verloren wird, dass im grossen Kanton Bern die Anfahrtswege lang und die Regionen sehr verschieden sind. Es drängt sich aber auch die Frage auf, wie sich die weitere Entwicklung präsentiert: Wann kommt auch im grossen Kanton Bern der Moment, in dem der Zivilschutz zur Kantonssache wird, so wie das in anderen Kantonen wie beispielsweise Fribourg der Fall ist? Müsste die Grundsatzdiskussion nicht jetzt geführt werden?
62213	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Wirtschaft trägt auch das Vorhaben mit, dass der Kanton ein eigenes Ausbildungszentrum betreiben kann. Die Wirtschaft fragt sich, ob in Anbetracht von Effizienzsteigerungen der Zivilschutz nicht auch kantonal geregelt werden sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bleibt der Zivilschutz Sache der Gemeinden, die sich zu regionalen ZSO zusammenschliessen und die Erfüllung klar definierter Aufgaben, namentlich im Bereich der Ausbildung und der Kontrollführung, gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können. Da der Bevölkerungsschutz nun neu auch kantonal geregelt sein wird, hätte im gleichen Zug der Zivilschutz auch unterstellt werden können.
61897	Grünliberale Partei Kanton Bern 3012 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Grünliberale Partei Bern begrüßt die Revision beider Gesetze zur möglichst raschen Ablösung der Einführungsverordnung durch formelle Gesetze. Dabei sollten wir jedoch darauf achten, dass dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden führt, da diese bereits heute teilweise überfordert sind. Langfristig sprechen wir uns für eine Vergrößerung der ZSO-Regionen aus, die Reduktion auf ein oder zwei kantonale Ausbildungszentren und eine bessere Synergienutzung mit der Feuerwehr und anderen Akteuren. Der Zivilschutz hängt nicht nur von der Infrastruktur und dem Material ab, sondern insbesondere vom Engagement von qualifizierten Personals aller Geschlechter. Die Ausbildung und Weiterbildungskurse sollten darauf abzielen, motiviertes Personal aufzubauen, das einen Sinn in seiner Tätigkeit und insbesondere in den Weiterbildungskursen sieht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
62451	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Es ist der EDU ein dringendes Anliegen, dass die Ausbildungszentren in den Regionen bleiben. Die heutige Verankerung und der Rückhalt in der Bevölkerung wie bei den Arbeitgebern in Bezug auf das Milizsystem, soll und muss auch künftig erhalten bleiben.
62326	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	**Antrag / Bemerkung** Nicht enthalten ist im KZSG-Entwurf eine Grundlage für die Förderung von Reorganisationen und Strukturanpassungen von kommunalen ZSO. Heute weisen nur noch wenige ZSO Bataillonsstärke auf, wie dies gemäss Artikel 4 des Entwurfs vorgesehen wäre. Es liegt deshalb auch im Interesse des Kantons, dass sich die bestehenden ZSO so formieren, dass sie ihre Aufgaben auch in Zukunft mit der nötigen Schlagkraft erfüllen können. Es wird deshalb beantragt, im KZSG eine Grundlage zu schaffen, welche es – ähnlich wie im Feuerwehrbereich – ermöglicht, Reorganisations- und Restrukturierungsprojekte der ZSO zu fördern und auch finanziell zu unterstützen. Die entsprechenden Anreize sind erforderlich, um die nötigen Strukturen des Zivilschutzes zukunftsgerichtet und resilient auszugestalten.
61913	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) Secrétariat général 2501 Bienne	**Antrag / Bemerkung** Le CAF salue la création de deux bases légales séparées afin de clarifier les tâches de protection civile et de protection de la population. Concernant la protection civile, il tient à faire part des commentaires suivant. Centralisation et respect des langues officielles Le CAF constate que dans ce projet de loi, il est prévu la possibilité de déléguer certaines tâches du canton vers les communes et inversement. Parmi ces tâches, il est mentionné notamment celle relevant de l'instruction des personnes dans un centre cantonal. Le CAF demande que soit inscrit la garantie d'un traitement égalitaire des langues officielles du canton de Berne si un tel centre devait voir le jour. Les personnes francophones doivent pouvoir recevoir des formations en français et cela sans devoir se déplacer dans un autre canton. Il s'agit dès lors d'adapter les articles 6 alinéa 2 lettre b ainsi que l'article 7 et 9.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
59179	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	**Antrag / Bemerkung** Nous ne sommes pas opposés à la possibilité donnée au canton d'exploiter un centre d'instruction et à la possibilité donnée aux communes qui le souhaitent de déléguer certaines tâches. Cependant, nous tenons au fait que les centres régionaux puissent à l'avenir continuer de fonctionner et de recevoir un soutien du canton, même si un centre cantonal (centralisation) devait voir le jour. Sur les cinq centres de formation, celui de Tramelan fonctionne bien et est rentable. Il permet en particulier de former les romands du canton de Berne et d'assurer une dimension intercantonale en dispensant des cours à des personnes externes. Bien que nous puissions comprendre certains besoins de centralisation, la partie francophone du canton de Berne doit pouvoir conserver son centre d'instruction.
62239	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Begründung** Wir erlauben uns an dieser Stelle auch eine Anmerkung zur allgemeinen Entwicklung bei den Beständen und der eidgenössischen Diskussion um den Einbezug der Frauen bei der Armee. Hat der Regierungsrat sich diesbezüglich auch Gedanken gemacht? Wie sieht es mit der Informationspolitik zum Zivilschutz aus? Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass der Info-Tag auch für Frauen zur Pflicht würde?
62675	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Gerne nutzen wir die Gelegenheit, einen Zusatzantrag einzureichen. Wir schlagen vor, dass im Bevölkerungsschutzgesetz eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung bzw. ein Orientierungstag für Frauen und niedergelassene Ausländer:innen mit Ausweis C eingeführt wird. Ziele einer solchen obligatorischen Veranstaltung könnten u.a. sein: – das Kennen möglicher sicherheitsrelevanter Bereiche im Alltag und Wissen, damit umzugehen; – Kenntnisse und Informationen über die sicherheitspolitischen Mittel auf Stufe Bund sowie Kenntnisse ihrer Einsatzmöglichkeiten (Armee); – Umfassende Information der Mittel des Bevölkerungsschutzes in ihrer Region und Kennen ihrer persönlichen Einsatzmöglichkeiten;

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		– Motivation, in einem Bereich des Bevölkerungsschutzes inskünftig Dienst zu leisten unter Kenntnis ihrer Ansprechpartner. Mitunter sollen nebst der Information der betroffenen Personen auch zusätzliche Personen für die Aufgaben in den Bevölkerungsschutzorganisationen motiviert und rekrutiert werden können. Gerade der Orientierungstag für Frauen soll intensiv und v.a. durch weibliche Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) bzw. Referentinnen durchgeführt werden. Im Kanton Aargau wurde bei der Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes, mit Unterstützung des Parlaments, ein ähnlicher Artikel aufgenommen. In Artikel 18 Absätze 1 bis 4 werden die Umsetzungen geregelt und sind aus unserer Sicht so auch stimmig. Abschliessende Bemerkungen Nach den obigen Ausführungen unter Ziff. 2 hiervor bitten wir Sie höflich, diesen Vorschlag in Betracht zu ziehen und in die Gesetzesänderung aufzunehmen. Die Mitte Kanton Bern ist der Überzeugung, dass dies ein wichtiger und zusätzlicher Beitrag zur Sicherheit in unserem Kanton leisten würde.
60580	FDP.Die Liberalen Kanton Bern 3011 Bern	**Antrag / Bemerkung** Wir begrüssen die geplanten Anpassungen dieser Gesetze und haben zu den vorgeschlagenen Inhalten keine Bemerkungen. Allerdings möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einen Zusatzantrag einzubringen, der unserer Ansicht nach von großer Bedeutung ist. Wir schlagen vor, dass der Kanton eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung für Frauen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C einführen sollte. Angesichts der Tatsache, dass die Rekrutierung von Personen für Aufgaben im Bevölkerungsschutz immer schwieriger wird, wäre es wünschenswert, eine verbindliche Informationsveranstaltung für junge Personen vorzusehen. Im Fokus sollte dabei nicht nur der Zivilschutz stehen, sondern auch die anderen möglichen Engagements im Bevölkerungsschutz. Ein ähnliches System wird aktuell (mit grosser Unterstützung im Kantonsparlament) im Kanton Aargau eingeführt. Denkbar wäre, die Neuerung zunächst zu befristen und ihre Wirksamkeit gezielt zu überprüfen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in unserem Kanton leisten würde.

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 3 Aufgaben		
60743	Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** Absatz 3: Die Stadt Thun begrüsst diese Regelung. **Begründung** Ein kantonales Leistungsprofil bildet eine gute Grundlage für den Leistungsauftrag der ZSO. Es soll den Gemeinden den nötigen Spielraum lassen, um den regionalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
61322 *** 62067	Bernischer Zivilschutzverband Guido Sohm 3612 Steffisburg *** Einwohnergemeinde Worb Gemeindeverwaltung Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Absatz 3: Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion präzisiert die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile. Wie sieht dieses Leistungsprofil aus? **Begründung** Im Vortrag wird zu diesem Artikel u. a. erwähnt, dass Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten nur geleistet werden sollen, wenn sie einen direkten Ausbildungsnutzen haben. Werden hier diese Einsätze wieder stärker hinterfragt? Wie wird der Unterschied betreffend Ausbildungsnutzen zwischen einem Skirennen oder Schwingfest und einem kleinen kommunalen Einsatz gewertet? Der BZSV erwartet eine einheitliche Beurteilung/Bewilligung von eingehenden Gesuchen für Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (EzG) *und dass auch zukünftig ein kleiner kommunaler Einsatz bewilligungsfähig bleibt. [kursiv: nur Einwohnergemeinde Worb]*

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 3 Aufgaben		
62239	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Bemerkung** Im Artikel 3 KZSG Absatz 3 wird auf das Leistungsprofil verwiesen. Wie sieht dieses Leistungsprofil aus? Wir regen an, das Leistungsprofil als wichtige Grundlage mindestens in den Eckwerten in das Gesetz aufzunehmen. **Begründung** Das Fehlen des Leistungsprofils fällt angesichts des sonst hohen Detaillierungsgrades umso mehr auf.
62295	SP Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten sollen nur bewilligt werden, wenn sie einen direkten Ausbildungsnutzen haben und sehr zielgerichtet sind. **Begründung** Die SP kritisiert seit langem die Praxis, dass Zivilschutzbehörden die Erwerbsersatzordnung (EO) – einer mittels Lohnabzügen finanzierten Sozialversicherung – für sachfremde Zwecke nutzt. Für die SP ist entscheidend, dass sich der Zivilschutz nicht EO-finanziert über seinen Kernauftrag hinaus in weitere Tätigkeitsfelder hinein ausdehnt. Die Praxis zeigt eine Tendenz, den Zivilschutz zu einem «dienstbaren Geist für alles» umzuformen und dabei unter anderem auch das regionale und lokale Gewerbe konkurrenziert. Seine alleinige Aufgabe besteht aber darin, in einer ausserordentlichen Lage, d. h. wenn die normalen Instrumente nachgewiesenermassen überfordert sind, Not- und Katastrophenhilfe zu leisten. Etwas Anderes lässt sich nicht rechtfertigen. Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c beziehen sich auf diese Einsätze. Laut Vortrag sollen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten nur geleistet werden, wenn sie einen direkten Ausbildungsnutzen haben. Aus unserer Sicht müssen diese Einsätze von der zuständigen Stelle in der SID entsprechend dieser Aussage, der oben genannten Kritik und im Kontext der zurückgehenden Bestände, sehr zielgerichtet und zurückhaltend bewilligt werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 4 Organisationsstruktur		
58969	Regionalkonferenz Emmental 3400 Burgdorf	**Antrag / Bemerkung** Absatz 1: Es wird gefordert, dass die Gemeinden regionale ZSO bilden. Weiter wird unter Absatz 2 als Standardstruktur ein Bataillon gefordert. Mit der neuen Gesetzgebung muss das rechtliche Mittel zur finanziellen Unterstützung von Fusionen durch den Kanton geschaffen werden. Ansonsten wird Artikel 4 im Zivilschutzgesetz nichts weiter als ein Wunschdenken bleiben. **Begründung** Die Bataillonsstruktur ist langfristig unerlässlich um die materiellen, finanziellen und personellen Anforderungen sowie den Leistungsauftrag der ZSO zu erfüllen. Stand heute sind jedoch die meisten ZSO noch weit entfernt von Bataillonsstrukturen. Verschiedene ZSO machen sich deshalb derzeit Überlegungen von Zusammenlegungen ihrer Organisation. Davon abgehalten werden sie von den Kosten, da eine Fusion mehrere hunderttausend Franken verursacht.
58075	Gemeindeverband Kirchberg BE Kommission öffentliche Sicherheit Kirchberg-Plus 3422 Kirchberg	**Antrag / Bemerkung** Es soll ein rechtliches Mittel geschaffen werden, welches die Förderung und Finanzierung der Bataillonsstruktur sowie die regionale Vergrösserung der ZSO ermöglicht. **Begründung** Die meisten ZSO sind weit von Bataillonsstrukturen entfernt. Weiter nimmt der Bestand der ZSO in den nächsten Jahren drastisch ab. Die Bildung der geforderten Strukturen sind nur durch Fusionen von ZSOs erreichbar. Die Gemeinden, Gemeindeorganisationen und ZSO vollziehen dies jedoch aus Kostengründen nicht. Im laufenden Fusionsprojekt ZSO Futura zeigt sich, dass die Fusion Kosten von mehreren hunderttausend Franken verursacht. Eine Anschubfinanzierung durch den Kanton ist deshalb unbedingt erforderlich und muss im Gesetz verankert werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 4 Organisationsstruktur		
61561	Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat Einwohner- und Sicherheitsdirektion 3400 Burgdorf BE	**Antrag / Bemerkung** Mit der Feststellung in Artikel 4 KZSG, dass die Standardstruktur einer ZSO das Bataillon ist, werden klare Vorgaben festgelegt, welche die ZSO Region Burgdorf, ZSO Region Kirchbergplus sowie ZSO Grauholz im Rahmen eines Projektes aktuell am Umsetzen sind. Es wird beantragt, dass ein rechtliches Mittel geschaffen werden soll, welches die Förderung und Finanzierung der Bataillonsstruktur sowie die regionale Vergrösserung der ZSO ermöglicht. Eine entsprechende Kostenbeteiligung oder Finanzierung sollten auch rückwirkend auf bereits laufende Projekte möglich sein. **Begründung** Die meisten ZSO sind weit von Bataillonsstrukturen entfernt. Weiter nimmt der Bestand der ZSO in den nächsten Jahren drastisch ab. Die Bildung der geforderten Strukturen sind nur durch Fusionen von ZSOs erreichbar. Die Gemeinden, Gemeindeorganisationen und ZSO vollziehen dies jedoch aus Kostengründen nicht. Im laufenden Fusionsprojekt ZSO Futura zeigt sich, dass die Fusion Kosten von mehreren hunderttausend Franken verursacht. Eine Anschubfinanzierung durch den Kanton ist deshalb unbedingt erforderlich und muss im Gesetz verankert werden. Weiter wird empfohlen zu prüfen, ob die Vorgabe «Bataillon» ergänzt wird mit einem Mindestbestand auf Basis der Risikoanalyse. Hier könnte die Gefahr bestehen, dass ZSOs aus Kostengründen möglichst klein gehalten werden.
60745 *** 61816	Gemeinderat Thun 3602 Thun *** Gemeinde Steffisburg Abteilung Präsidiales	**Antrag / Bemerkung** Absatz 2: Bei der Festlegung des Mindestbestands einer ZSO sollte neben der Bataillonsstruktur auch die Risikobeurteilung berücksichtigt werden. **Begründung** Wird auf die Definition eines risikoabhängigen Mindestbestands verzichtet, kann dies dazu führen, dass ZSO aus Kostengründen möglichst klein gehalten werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 4 Organisationsstruktur		
	3612 Steffisburg	
62476 *** 59993 *** 62183	Einwohnergemeinde Wynau 4923 Wynau *** Region Oberaargau Geschäftsstelle 4900 Langenthal *** Einwohnergemeinde Seeberg 3365 Grasswil	**Antrag / Bemerkung** Absatz 3: Die Standardstruktur einer ZSO ist das Bataillon. Grundsätzlich sollte jedoch nicht auf der Bataillonsstruktur beharrt werden. Dies gilt insbesondere für jene ZSO, welche heute bereits bestehen und teilweise über die Verwaltungskreisgrenzen hinweg gut funktionieren. Dies müsste aus unserer Sicht in einer Übergangsbestimmung klargestellt sein und folglich sollte Artikel 4 Absatz 3 lediglich bei neu gegründeten Verbänden Anwendung finden. **Begründung** Das Problem der schwindenden Anzahl Zivilschutzdienstpflichtigen wird nicht durch die Vergrösserung der Organisationen gelöst.
61426	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	**Antrag / Bemerkung** Die folgende Aussage im Vortrag ist nicht korrekt: «Die Grundsätze der Organisationsstruktur des Zivilschutzes waren bisher in Artikel 47 KBZG festgelegt. Künftig sollen die Gemeinden ausschliesslich regionale ZSO bilden (Absatz 1). Bereits heute gibt es keine ZSO mehr, die ausschliesslich eine einzige Gemeinde umfasst.»

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 4 Organisationsstruktur		
		Begründung Die Zivilschutzorganisation Spiez umfasst einzig die Gemeinde Spiez.
58258	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Überprüfung der Terminologie Bataillon und Kompanie. **Begründung** Die obgenannten Begriffe scheinen etwas aus der Zeit gefallen zu sein – möglicherweise gäbe es etwas weniger militärisch geprägte Einheitsbezeichnungen, die dem inhaltlichen Wirken der Zivilschutzorganisationen etwas mehr Rechnung tragen könnten.
62239	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Bemerkung** Das vorgelegte Zivilschutzgesetz geht in seinem Detaillierungsgrad sehr weit und liest sich teilweise wie eine Verordnung, und dies in einem Bereich, der aktuell einem grossen Wandel unterworfen ist. Exemplarisch dafür steht Artikel 4 KZSG zur Organisationsstruktur, wo die Struktur detailliert aufgeführt ist, dann im gleichen Artikel in Absatz 3 aber wieder relativiert wird. Wir schlagen vor, die Struktur weniger detailliert oder auf Verordnungsstufe zu regeln.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 5 Kantonale Zivilschutzorganisation		
62244	Geschäftsleitung der Regierungs-statthalterinnen und Regierungs-statthalter 3600 Thun	**Antrag / Bemerkung** Bitte präzisieren. **Begründung** Die Unterstützung der Verwaltungskreisführungsorgane im Einsatzfall durch das KKE muss – im Rahmen der verfügbaren personellen Mittel – auch künftig gewährleistet sein. Wir beantragen deshalb, dies im Vortrag und in der Verordnung zu präzisieren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 6 Kanton		
59994 *** 62478	Region Oberaargau Geschäftsstelle 4900 Langenthal *** Einwohnergemeinde Wynau 4923 Wynau	**Antrag / Bemerkung** Absatz 1 Buchstabe m: Der Kanton sollte, im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zuständig sein für die persönliche Ausrüstung und diese auch finanzieren.
58146	ZSO Region Kirchbergplus Zivilschutz 3422 Kirchberg BE	**Antrag / Bemerkung** Der Kanton ist für die Bestellung der persönlichen Ausrüstung (für jede Witterung) und des Schuhwerks der Angehörigen des Zivilschutzes zuständig und der Kanton rüstet die Angehörigen des Zivilschutzes vor der ersten Dienstleistung mit der Ausrüstung und dem Schuhwerk aus. **Begründung** Der Zivilschutz in der Schweiz wird immer wie professioneller aber die persönliche Ausrüstung ist immer noch bei nicht allen ZSOs gleich. Es soll somit eine einheitliche Ausrüstung im Kanton Bern geben mit einer Abgabestelle. Zur Ausrüstung gehören die Bekleidung für jede Witterung und das Schuhwerk. Im Kanton Luzern ist dies durch das Ausbildungszentrum in Sempach geregelt. Dies wäre für den Kanton Bern auch denkbar und würde das Budget für die Gemeinden und der ZSO entlasten. Somit könnte auch gegenüber dem Bund grösserer Preisdruck gemacht werden, in einer grösseren Anzahl bestellt werden kann. Das Bild des Zivilschutzes im Kanton Bern wäre danach einheitlich und professionell.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 6 Kanton		
62452	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Absatz 2 Buchstabe b: Der Kanton hat die Möglichkeit ein zentrales Ausbildungszentrum zu schaffen. Es ist darauf zu achten, dass der Kanton die bestehenden Ausbildungszentren unterstützt und beibehält.
59174	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	**Antrag / Bemerkung** Alinéa 2 lettre b : le canton peut au surplus exploiter un centre d'instruction de la protection civile.
62147 *** 61323 *** 	Stadt Bern 3011 Bern 8 *** Bernischer Zivilschutzverband Guido Sohm 3612 Steffisburg ***	**Antrag / Bemerkung** Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen und zu präzisieren: *Der Kanton ist insbesondere zuständig für* *(Buchstabe) (x) die Inhalte, die Organisation und die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildungen.* **Begründung** [Stadt Bern]: Gemäss Artikel 48 BZG sind «(…) die Kantone (…) für die Ausbildung zuständig.» Zumal der Kanton gemäss Artikel 6 Buchstaben d bis f des vorliegenden KZSG schon zuständig ist für «(…) die Erarbeitung von einheitlichen Ausbildungsinhalten (…), die Genehmigung der Ausbildungsplanung der ZSO (und) die Qualitätskontrolle der Ausbildung.»

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 6 Kanton		
59733 *** 61817 *** 61675 *** 62068	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern *** Gemeinde Steffisburg Abteilung Präsidiales 3612 Steffisburg *** Gemeinderat 3110 Münsingen *** Einwohnergemeinde Worb Gemeindeverwaltung Worb 3076 Worb	[BZSV, Worb]: Dies ist im Sinne einer einheitlichen Ausbildung in der momentanen und künftigen Ausbildungsstruktur unbedingt notwendig. [GRÜNE]: Das alleinige Anbieten der Ausbildung durch den Kanton aus einer Hand stellt die nötige Qualität und Einheitlichkeit sicher. Der Kanton sollte demnach die Verantwortung für die Inhalte, Organisation und Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildungen übernehmen. Damit würden Doppelspurigkeiten oder gar widersprüchliche Ausbildungsinhalte vermieden. Die Finanzierung würde weiter bei den Gemeinden verbleiben. [Gemeinde Steffisburg]: Wir sind der Ansicht, dass die Grundausbildung und die Kaderausbildung mit allen Konsequenzen in die Zuständigkeit des Kantons gehen muss. Der Kanton, bzw. das BSM führt in Ziff. 3.5 des Vortrags zum KZSG aus, dass das BSM neu die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile präzisieren können. Diese Leistungsprofile sind ausgerichtet auf den Grundauftrag des Zivilschutzes (Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen) und basieren auf der jeweiligen Gefährdungsanalyse. Aktuell ist ein solches Leistungsprofil noch nicht verfügbar. Wenn die Aufgaben präzisiert werden sollen, muss auch dafür gesorgt werden, dass die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) entsprechend diesen Vorgaben ausgebildet werden. Dies ist nur möglich, wenn die Zuständigkeit bei der gleichen Stelle (Kanton/BSM), welche die Vorgaben macht, liegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ausbildung der AdZS den gestellten Anforderungen entspricht. Konsequenterweise müsste der Kanton dann auch die Kosten für die Grund- und Kaderausbildung übernehmen und für die Infrastruktur besorgt sein. Unbedingt beibehalten werden sollten jedoch mindestens 2 bis 3 Zentren für die Berücksichtigung der geographischen und topographischen Situation im Kanton Bern.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 6 Kanton		
61562	Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat Einwohner- und Sicherheits-direktion 3400 Burgdorf BE	**Antrag / Bemerkung** Die in den Artikeln 6 bis 10 KZSG festgehaltenen klaren Aufgabenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden/ZSO werden begrüsst. Zu prüfen ist jedoch die Situation bezüglich Ausbildungszentren. Hier wäre es sinnvoll, wenn der Kanton die Ausbildung vollumfänglich übernimmt und auch für die Infrastruktur besorgt ist. Unbedingt beibehalten werden sollten jedoch mindestens 2 bis 3 Zentren (in den Regionen allenfalls Subzentren mit reduziertem Angebot) für die Berücksichtigung der geographischen und topographischen Situation im Kanton Bern (Aarwangen, Region Bern, Oberland).
62327	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Schaffung der Grundlage, dass der Kanton ein Ausbildungszentrum (oder mehrere) betreiben kann, wird begrüsst. Im Zusammenhang mit dem Thema Ausbildung bzw. Grundausbildung stellt sich die Frage, wie weit diese nicht grundsätzlich als Aufgabe des Kantons definiert werden müsste, um entsprechend einheitliche Ausbildungsstandards gewährleisten zu können. **Begründung** Die Situation der Ausbildungszentren im Kanton Bern wird derzeit überprüft. Für eine zukünftige Lösung müssen alle Optionen offenstehen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 6 Kanton		
62239	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Formulierungen in den Artikeln 6 bis 9 KZSG sind verwirrlich angesichts der aktuellen Diskussion über die Ausbildungszentren. Einerseits sind die Gemeinden zuständig, sollen aber den Betrieb an den Kanton delegieren können. Die Grundsatzdiskussion über die Zukunft der Ausbildung ist jetzt zu führen und die Kompetenzen und die Finanzierung auf Grund des eingeschlagenen Weges sind klar zu regeln.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 7 Gemeinden		
62146	Stadt Biel Direktion Soziales und Sicherheit 2501 2501 Biel/Bienne	**Antrag / Bemerkung** Der Gemeinderat spricht sich gegen eine Änderung der heutigen Kompetenzregelung aus, wie sie in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen ist. Es soll weiterhin der Kanton für die Grundausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes zuständig sein. Nebst den zusätzlichen, von den Gemeinden zu tragenden Kosten spricht die Notwendigkeit der Erreichung der Einsatztauglichkeit mittels einer standardisierten sowie einheitlichen Grundausbildung hierfür. Der Gemeinderat stellt sich ebenfalls gegen Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels und plädiert dafür, dass die Finanzierung vom Kanton übernommen wird. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden erscheint nicht akzeptabel. **Begründung** Es soll weiterhin der Kanton für die Grundausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes zuständig sein. Nebst den zusätzlichen, von den Gemeinden zu tragenden Kosten spricht die Notwendigkeit der Erreichung der Einsatztauglichkeit mittels einer standardisierter sowie einheitlichen Grundausbildungen hierfür. Der Gemeinderat plädiert dafür, dass die Finanzierung vom Kanton übernommen wird. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden erscheint nicht akzeptabel.
62148	Stadt Bern 3011 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Absatz 1 ist konsequenterweise wie folgt zu ergänzen und zu präzisieren: Buchstabe b ist zu ersetzen und Buchstabe c ist zu streichen: *Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für* *b die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 49 bis 55 BZG und den Vorgaben des Kantons.*

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 7 Gemeinden		
		Begründung Gemäss Artikel 48 BZG sind «(…) die Kantone (…) für die Ausbildung zuständig.» Zumal der Kanton gemäss Artikel 6 Buchstaben d bis f des vorliegenden KZSG schon zuständig ist für «(…) die Erarbeitung von einheitlichen Ausbildungsinhalten (…), die Genehmigung der Ausbildungsplanung der ZSO (und) die Qualitätskontrolle der Ausbildung.»
59176	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	**Antrag / Bemerkung** Alinéa 1 lettre c : les communes ont compétence en particulier pour le financement d'une exploitation moderne et adaptée aux besoins des centres d'instruction, en adéquation avec les exigences de la Confédération et du canton.
61324 *** 62070	Bernischer Zivilschutzverband Guido Sohm 3612 Steffisburg *** Einwohnergemeinde Worb Gemeindeverwaltung Worb	**Antrag / Bemerkung** Buchstabe d: Mit der heutigen Regelung, wonach die Gemeinden die persönliche Ausrüstung ihrer Schutzdienstleistenden selber beschaffen müssen, kann eine einheitliche Ausrüstung nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten. **Begründung** Eine entsprechende Motion von Nationalrätin und Präsidentin des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, Maja Riniker hat der Nationalrat am 16. März 2023 mit 121 zu 66 Stimmen überwiesen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 7 Gemeinden		
***	3076 Worb ***	[Münsingen]: Mit der zukünftigen Regelung, wonach die Gemeinden die persönliche Ausrüstung ihrer Schutzdienstleistenden selber beschaffen und auch finanzieren müssen, kann eine einheitliche Ausrüstung nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten. Unschön ist, dass im Vortrag auf diese Mehrkosten für die Gemeinden nicht hingewiesen wird.
61564	Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat Einwohner- und Sicherheits-direktion 3400 Burgdorf BE	
***	***	
61315	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	
***	***	
61674	Gemeinderat 3110 Münsingen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 7 Gemeinden		
62328	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 3011 Bern	**Antrag / Bemerkung** Es ist zu prüfen, ob die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Schutzpflichtigen nicht auf Kantonsebene erfolgen müsste. **Begründung** Die Ausrüstung der Schutzpflichten ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Daran ändert sich nichts, solange die Gemeinden für diese Aufgabe zuständig sind.
60753 *** 61311	Gemeinderat Thun 3602 Thun *** Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	**Antrag / Bemerkung** Der Kanton soll die Ausbildung vollumfänglich übernehmen und auch für die Infrastruktur sowie das Lehrpersonal besorgt sein. Ob er die Ausbildungskosten selbst trägt oder den ZSO resp. den Gemeinden die beanspruchten Ausbildungstage in Rechnung stellt, wäre zu diskutieren. Je nachdem müssten die Artikel 6 und 7 entsprechend angepasst werden. **Begründung** [Thun]: Das heutige System ist nicht mehr zeitgemäss. Wegen des Rückgangs der auszubildenden AdZS und der immer grösser werdenden ZSO ist die Delegation der Ausbildung an die Gemeinden nicht mehr sinnvoll. Mit der Übernahme der Zivilschutzausbildung durch den Kanton können die Einheitlichkeit und die Qualität der Ausbildung gesteigert werden. [Spiez]: Die in den Artikeln 6 bis 10 KZSG festgehaltenen Aufgabenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden/ZSO werden im Grundsatz begrüsst. Die Zuständigkeiten im Bereich Grundausbildung sowie für die Zusatz- und Kaderausbildungen müssen unbedingt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons (Artikel 6/7 KZSG). Dies ist im Sinne einer einheitlichen Ausbildung in der momentanen und künftigen Ausbildungsstruktur unabdingbar. Zu prüfen ist jedoch die Situation bezüglich Ausbildungszentren. Hier wäre es sinnvoll, wenn der Kanton auch für die Ausbildungsinfrastruktur besorgt ist. Unbedingt beibehalten werden sollten jedoch mindestens 2 bis 3 Zentren (in den Regionen allenfalls Subzentren mit reduziertem Angebot) für die Berücksichtigung der geographischen und topographischen Situation im Kanton Bern (Oberland,

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 7 Gemeinden		
		Region Bern, Aarwangen). Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme zum laufenden Projekt «Ausbildungsinfrastruktur Feuerwehr und Zivilschutz Kanton Bern» vom 17. Mai 2023.
62245	Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter 3600 Thun	**Antrag / Bemerkung** Wir beantragen, die Formulierung «gemäss kommunalem Leistungsauftrag» wegzulassen (Buchstabe a). **Begründung** Die vorliegende Verwendung des Begriffs «Leistungsauftrag» kann bei der Umsetzung zu Problemen und zu unnötigem Aufwand führen. Ein «Leistungsauftrag» kann nur zwischen zwei unterschiedlichen gemeinderechtlichen Körperschaften abgeschlossen werden. Innerhalb eines Gemeindewesens ist der Begriff «Leistungsauftrag» unzutreffend. So ist aus gemeinderechtlicher Sicht die Terminologie in Absatz 1 je nach Zusammenarbeitsform in den meisten Fällen unrichtig. Wir beantragen daher, die Formulierung «gemäss kommunalem Leistungsauftrag» wegzulassen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 8 Zusammenarbeit		
62246	Geschäftsleitung der Regierungs-statthalterinnen und Regierungs-statthalter 3600 Thun	**Antrag / Bemerkung** Wiederholung weglassen. **Begründung** Diese Befugnisse ergeben sich bereits aus der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung (Artikel 109 ff. KV und Artikel 5 ff. GG). Eine Wiederholung ist an sich unnötig.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 9 Aufgabenübertragung		
59177	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	**Antrag / Bemerkung** alinéa 1 lettre a : les communes peuvent déléguer au canton, avec l'accord de celui-ci, l'exécution de tâches relevant de leur domaine de compétences, notamment a) l'exploitation de centres d'instruction et la réalisation d'instructions avec leur propre personnel, b) les tâches incombant aux secrétariats.
61326	Bernischer Zivilschutzverband Guido Sohm 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Absatz 1 Buchstabe a: Im Grundsatz finden wir Regelungen im erwähnten Artikel gut. Jedoch müsste hier klarer umschrieben werden, wie dies vonstattengehen könnte. Sollten sich nur einzelne (grössere) Gemeinden für den Betrieb eines Ausbildungszentrums durch den Kanton aussprechen, führt dies unweigerlich zu grossen Diskussionen. **Begründung** Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum laufenden Projekt «Ausbildungsinfrastruktur Feuerwehr und Zivilschutz Kanton Bern».

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 9 Aufgabenübertragung		
60756	Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** Die Ausbildung soll vollumfänglich Aufgabe des Kantons sein. **Begründung** vgl. Bemerkung zu Artikel 6. Was geschieht, wenn sich im vorgesehenen Modell mehrere und/oder grössere Gemeinden dafür entscheiden, die Ausbildung an den Kanton zu übertragen? Verfügt der Kanton über die entsprechenden Ressourcen? Mit einer generellen Übertragung der Aufgabe «Ausbildung» an den Kanton durch das KZSG liesse sich eine klare Ausgangslage schaffen.
62479 *** 59995	Einwohnergemeinde Wynau 4923 Wynau *** Region Oberaargau Geschäftsstelle 4900 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Durch das Übertragen von Aufgaben der Geschäftsstellen / der Gemeinden an den Kanton werden Abläufe unübersichtlich und verteuern den Zivilschutz in den Gemeinden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 9 Aufgabenübertragung		
62071	Einwohnergemeinde Worb Gemeindeverwaltung Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Im Grundsatz finden wir Regelungen im erwähnten Artikel gut. Jedoch müsste hier klarer umschrieben werden, wie dies vonstattengehen könnte.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 23 Lehrpersonal		
61327 *** 61314 *** 61565 *** 62072	Bernischer Zivilschutzverband Guido Sohm 3612 Steffisburg *** Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez *** Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat Einwohner- und Sicherheitsdirektion *** Einwohnergemeinde Worb	**Antrag / Bemerkung** Aufgrund der prekären Situation mit der Anzahl Instruktoren müsste mindestens die bisherige Ausnahmeregelung mit nebenberuflichem Instruktionspersonal weiterhin möglich sein. **Begründung** [Spiez]: Der Einsatz von nebenamtlichen ZS-Instruktoren sollte unbedingt ermöglicht werden. Insbesondere in den Bereichen Care-Team und Kulturgüterschutz sowie für Ausbildungssequenzen zu fachspezifischen Themen ist es aus personellen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll, ausschliesslich hauptamtliche Instruktorinnen und Instruktoren einzusetzen, welche alle geforderten Voraussetzungen erfüllen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 23 Lehrpersonal		
	Gemeindeverwaltung Worb 3076 Worb	
61818	Gemeinde Steffisburg Abteilung Präsidiales 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Grundsätzlich, und nicht ausnahmsweise in speziellen Fällen, ist zu ermöglichen, dass auch nebenamtliche Instruktorinnen und Instruktoren eingesetzt werden können. **Begründung** Was sich im Kanton Bern z.B. bei der Feuerwehr sehr bewährt, kann für den Zivilschutz nicht schlecht sein. Deshalb soll der Einsatz von nebenamtlichen Instruktorinnen und Instruktoren grundsätzlich, und nicht nur in Ausnahmefällen, möglich sein.
60757	Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** Hinweis: Auf Verordnungsstufe sollen die im geltenden Recht (Art. 23 Abs. 2 KZSV) vorgesehenen Ausnahmen übernommen werden. **Begründung** Insbesondere in den Bereichen Care-Team und Kulturgüterschutz sowie für Ausbildungssequenzen zu fachspezifischen Themen ist es aus personellen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll, ausschliesslich hauptamtliche Instruktorinnen und Instruktoren einzusetzen, welche alle geforderten Voraussetzungen erfüllen. Weitere Ausnahmen soll das BSM bewilligen können.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 26 Aufhebung von Ausbildungszentren		
59178	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	**Antrag / Bemerkung** Alinéa 2: si la désaffectation est ordonnée par le canton, les subventions cantonales ne doivent pas être remboursées, à l'exception de celles qui ont servi à financer l'acquisition du terrain, pour autant que l'aliénation de celui-ci rapporte un bénéfice.

Vortrag

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
8 Auswirkungen auf die Gemeinden		
61676	Gemeinderat 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Der Kanton beteiligt sich zukünftig nicht mehr an den Kosten der persönlichen Ausrüstung. Dies wird gegenüber früher zu Mehrkosten bei den Gemeinden führen. Dies wird im vorliegenden Vortrag nicht erwähnt und ist zu ergänzen.